

## **Bald ist Weihnachten**

Weihnachtszeit ist das Fest der Freude ... aber nicht nur für die Bürger, sondern auch fürs Finanzamt, denn das verdient in der Weihnachtszeit kräftig mit. Nachfolgend einige steuerliche Fallstricke rund um das Weihnachtsfest und wie man unnötige Steuerzahlungen vermeidet.

### **1. Steuerregeln für Geschenke an Mitarbeiter**

- ✓ Aufmerksamkeiten bis 60 € aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit u. a.) bleiben steuerfrei (keine Geldgeschenke!); für Weihnachten also nicht verwertbar, denn Weihnachten ist kein persönliches Ereignis.
- ✓ Sachbezüge (hierunter fallen auch Gutscheine) bis 44 € pro Monat sind steuerfrei; dies gilt unabhängig von irgendwelchen Ereignissen
- ✓ was darüber hinausgeht, ist als Arbeitslohn zu versteuern; der Arbeitgeber kann jedoch eine pauschale Besteuerung von 30% wählen, die er dann übernimmt; wer sich für diese Variante entscheidet, muss allerdings alle steuerpflichtigen Zuwendungen des ganzen Jahres auf diese Weise versteuern. Die Versteuerung erfolgt über die Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember.

### **2. Steuerregeln für Geschenke an Geschäftsfreunde**

- ✓ Geschenke bis 35 € pro Jahr und Empfänger kann man als normale Betriebsausgabe geltend machen. Die Kosten müssen separat in der Buchhaltung aufgelistet werden, der Name des Beschenkten muss vermerkt werden. Bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen ist die 35 € - Grenze der Netto-Einkaufspreis, bei den nicht umsatzsteuerpflichtigen (zum Beispiel Kleinunternehmer, Versicherungsvertreter, Ärzte u. a.) der Bruttobetrag. Für die Buchhaltung wird eine ordnungsgemäße Rechnung benötigt, auf der der Empfänger des Geschenkes vermerkt werden sollte; alternativ kann bei vielen Empfängern eine Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger und der Betragshöhe des Geschenkes erstellt werden. In der Buchführung müssen die Geschenke auf einem separaten Konto ausgewiesen werden.
- ✓ Die Zuwendungen sind bei den Geschäftsfreunden steuerpflichtige Einnahmen; auch wenn direkt kein Geld zufließt, liegt eine Einnahme in Form des Wertes des Geschenkes vor. Um eine mögliche Besteuerung beim Empfänger zu vermeiden, kann man sich wie bei den Zuwendungen an Mitarbeiter für eine pauschale Besteuerung von 30% entscheiden. Damit würde beim Empfänger keine Steuer auf die Zuwendung anfallen. Die Besteuerung ist aber nur erforderlich, wenn die Zuwendungen beim Empfänger auch an sich steuerpflichtig wären (also z. B. nicht bei Zuwendungen an Privatpersonen, Arbeitnehmer des Kunden u. a.). Der Zuwendungsempfänger sollte über die pauschale Versteuerung informiert werden.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

- ✓ Zuwendungen über 35 € können nicht als steuermindernde Betriebsausgaben geltend gemacht werden, die Regelungen über die Versteuerung beim Empfänger oder alternativ beim Geber mit 30% bleiben hier allerdings bestehen.

Tipp: Geschenke, die beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können (zum Beispiel Arbeitsmittel), fallen nicht unter die „35 € - Grenze“.

Streuartikel wie Einwegfeuerzeuge, Kugelschreiber usw. bis 10 € eignen sich zwar weniger als Weihnachtsgeschenke, dafür bleiben sie aber beim Empfänger ohne steuerliche Auswirkung und gehen als Werbemaßnahme in die normalen Betriebskosten ein.

Im Übrigen gilt: Repräsentationsaufwendungen wie z. B. Blumen zur Geschäftseröffnung, Trauergebilde bei Beerdigungen usw. gelten nicht als Geschenke.

### 3. **Bewirtung:** Keine Versteuerung fällt an

- ✚ bei Geschäftsessen mit Kunden oder anderen Geschäftspartnern
- ✚ bei Geschäftsessen mit Mitarbeitern (bis zu einem Betrag von 60 €).

### 4. **Damit das Finanzamt die Weihnachtsfeier nicht verdirbt**

Keine Probleme gibt es, wenn die Aufwendungen für die Weihnachtsfeier nicht mehr als 110 € (brutto) anteilig pro Mitarbeiter betragen. Generell gilt dies für 2 betriebliche Veranstaltungen pro Jahr. Mitbegleitende Angehörige werden dem Arbeitnehmer zugerechnet (die gesamten Kosten der Weihnachtsfeier werden auf die Anzahl der teilnehmenden Mitarbeiter umgerechnet).

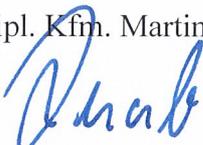
Übersteigen die Kosten den Freibetrag von 110 € und / oder nimmt der Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die übersteigenden Kosten zusätzlicher Arbeitslohn und zu versteuern. Auch hier kann der Arbeitgeber wahlweise wieder eine pauschale Steuer (von 25%) abführen, so dass der Arbeitnehmer keine Abzüge hat.

\*\*\*\*\*

Wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben mit den besten vorweihnachtlichen Grüßen.

Dipl. Kfm. Martin Raab

  
Steuerberater

